

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XXI. Von dem Schluß der Gemeinschaftstheilung

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

habe, so wird die Aufrechnung des Ueberschusses auf das Vermögen des andern Ehegatten nicht Statt finden.

207. Ist ein Grundstück eines Ehegatten zum Vortheil eines dem andern Ehegatten gehörigen Grundstücks veräußert worden, so hat jener von diesem Entschädigung zu fordern, und zwar nach dem Betrage, als der Erlös ohne diese Bedingung gewesen wäre.

---

## XXI. Von dem Schluß der Gemeinschaftstheilung.

208. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder der Interessenten gegen Empfangsbefcheinigung die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände. Urkunden, die ein getheiltes Gut betreffen, werden Dem übergeben, der den größten Theil davon hat, unter der Bedingung, den übrigen beteiligten Miterben auf Verlangen damit an Handen zu gehen; unter dieser nemlichen Bedingung werden die Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft Bezug haben, Demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben. Werden die Miterben über die Wahl dieses Urkundesbewahrers nicht einig, so 842 verfügt darüber das Amt.

---

## XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den Gemeinschaftsgläubigern beslangt wird.

209. Wird die Frau auf ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen von den Gläubigern der Gemeinschaft